

A m t s - B l a t t
der
Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

— — — Stück 6. — — —

Reichenbach, den 11. Februar 1820.

Allgemeine Gesetzsammlung 1820.

Das 3te Stück enthält:

- (No. 583.) Regulativ und Tariff zur Errichtung der Schifffahrt-, Platz- und Niederlags-Gelder am Kłodnitzkanal für die Kanalstrecke von Kościerzyna bis Gleiwitz. Vom 21. December 1819.
- (No. 584.) Gesetz wegen der den Beamten zu bewilligenden Anteile an den Strafen und Confiskaten bei Übertretungen des Steuergesetzes vom 26. May 1818. De dato den 31. December 1819.
- (No. 585.) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1820, betreffend die Bestimmung, welche Offizier, Pferde zur Vorspannließung nicht verpflichtet seyn sollen.

(No. 586.) Deklaration des §. 155. der Zoll- und Verbrauchs-Steuer-Ordnung vom 26. May 1818. u. s. w., betreffend die Provocation auf rechtliches G. hör in Defraudations-Fällen. De dato den 20. Januar 1820.

(No. 587.) Deklaration der Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung wegen Berichtigung der während des Konkurses laufenden Hypotheken-fällen aus der Immobilien-Masse. Vom 20. Januar 1820.

(No. 588.) Verordnung, die Verleistung zum Auswandern betreffend. Vom 20. Januar 1820.

(No. 589.) Allerhöchste Kabinettsordre vom 27. Januar 1820; betreffend die Ernennung des Geheimen Ober-Regierungs-Raths von Schütze zum Mitgliede bei der Haupt-Verwaltung der Staats Schulden an die Stelle des Landraths v. Pannwitz.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Reichenbach.

No. 20.

Die Kupferstecher Brüder Henschel in Berlin haben zum Andenken an den verstorbenen General Feldmarschall Fürsten Blücher von Wahlstadt einen Kupferstich fertiget, der den Moment darstellt, wo der sterbende Held von Sr. Majestät dem Könige an seinem Sterbebette einen Besuch erhält. Dieser Kupferstich erscheint in einer zweifachen Form:

- 1) in gross Oktav mit einer Brochüre, für den Subscriptions-Preis von 2½ gGr. pro Stück, wenn Exemplare in Masse genommen werden;
- 2) in einem 16mal größern Format à 1 Friedrichsdor pro Stück.
Das Werk wird in 6 Monaten fertig sein.

Das

Das Publikum wird von diesem Unternehmen in Gemäßheit eines Rescripts des hohen Ministerii des Innern vom 17. Januar c. hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Reichenbach, den 2. Februar 1820.

Königl. Regierung. 1te Abtheilung.

F. 7. Februar c.

Sämtliche von uns ressortirende Unterbehörden werden, in Verfolg der in No. 21. unsern Amtsblättern bekannt gemachten Präclusiv-Verfügungen des Königl. Ministeriums des Schatzes und für das Staats-Credit-Wesen, wegen nachträglicher Eialdsunz oder Umschreibung aller Staats-Papiere, die zu diesem Behuf aufgerufen worden, und wo die Präclusions-Termine noch nicht abgelaufen sind, hiermit aufgefordert, schleunigst ihr Depositarium durchzusehen, und die darin befindlichen aufgerufenen vergleichenden Staats-Papiere mittelst vorschriftsmäßiger Nachweissung sofort zur weiteren Beförderung anhero einzusenden.

Reichenbach, den 5. Februar 1820.

Königl. Regierung. 2te Abtheilung.

F. 880. Januar c.

Auf die vom der Königl. Regierung zu Breslau bei dem Königl. Finanz-Ministerium gemachte Anfrage:

wie die, Position 11. des Tariffs vom 8. Februar 1819, geordnete Abgabe vom Bleche beim Hausschlachten von 3 gGr. und resp. 1 Gr. 6 Pf. gebr. 1819. für 10 Pfund in Anwendung zu bringen sey?

ist von gedachter hoher Behörde mittelst Rescripts vom 19. December v. J. bestimmt worden:

dass die Steuern von 10 zu 10 Pfund nach demjenigen Sahe, welchem sich das Gewicht am meisten nähert, nämlich von 10 bis 15 Pfund ausschließlich, wie von 10 Pfund, und von 15 bis 20 Pfund wie von 20 Pfund, und sofort, zu erheben sind.

Diese Bestimmung wird daher dem betreffenden Publikum, so wie den Haupt- und Special-Steuern-Aemtern unsers Regierungs-Bezirks, zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Nieschenbach, den 2. Februar 1820.

Königl. Regierung. 2te Abtheilung.

A. 892. Januar c.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts und Pupillen-Collegii von Schlesien in Breslau.

No. 4. Da es im Publikum immer gebräuchlicher wird, dass Privatpersonen, welche Gelder oder Dokumente und Prätiosa in die gerichtlichen Deposito des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts und des unterzeichneten Königlichen Pupillen-Collegii von Schlesien einzuzahlen und respektive einzuliefern haben, oder Einzahlungen oder Einslieferungen in gerichtliche Häfen, durch schriftliche Eingaben offeriren und sodann die Verfügungen des Collegii über die an bestimmten Deposital-Tagen gegen gemeinschaftliche und besiegelte Quittungen der beiden Deposital-Kassen-Curatoren und des Rentamts, zu leistende Einzahlung oder Einslieferung abwarten, sondern die Gelder, Dokumente und Prätiosa an einzelne Deposital-Beamte, gegen deren alleinige Quittungen, abliefern, oder auch mit der Post oder durch Boten einsenden, und diesen

diesen Deposital-Beamten überlassen, bei dem Collegio die erforderlichen Mandate zur förmlichen Annahme in das Depositum auszubringen, hierdurch aber für die Deposital-Verwaltung Unordnungen und Weitläufigkeiten und für die Deponenten Gefahren entstehen: so werden dem Publicum hiermit die bei Einzahlungen oder Einlieferungen in gerichtliche Deposita, nach der Deposital-Ordnung vom Jahr 1783. Titel 2. §. 20. und §. 100. seq. von jedem zu beobachtenden Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Zufolge dieser geschlichenen Vorschriften muß

- 1) jeder, der etwas an Gelde, Dokumenten oder Präziosen in das gerichtliche Depositum zu bringen hat, solches zuvörderst dem betreffenden Collegio selbst durch eine an dasselbe zu richtende und in dessen Registratur abzugebende Eingabe offeriren und einen Befehl an das Depositum zur Annahme nachsuchen; auch darauf die an ihn entweder durch eine schriftliche Verfügung des Collegii, oder durch Abschrift des Annahme-Mandats geschehende Bekanntmachung der verfügten Annahme und des diesfälligen Termins abwarten, sodann aber im Einzahlungs-, oder Ablieferungs-Terme selbst die Einzahlung oder Einlieferung nur gegen gemeinschaftliche und mit dem Deposital-Siegel versehene Quittungen der beiden Deposital-Kassen-Curatoren und des Deposital-Kassen-Rendanten leisten.
 - 2) Wer an dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, nicht gegenwärtig ist, und auch zu Besorgung seiner Geschäfte bei dem gerichtlichen Deposito sich nicht dorthin begeben will, ist gehalten, an diesem Orte zu solchem Behuf einen Bevollmächtigten, der alsdann in seinem Namen mit der Einzahlung oder Einlieferung in das gerichtliche Depositum nach ebendenselben Vorschriften zu verfahren hat, anzunehmen, und dem Collegio von der erfolgten Absendung der einzuliefernden Sachen an den Bevollmächtigten schriftliche Anzeige zu machen. Besonders ist diese Annahme eines Bevollmächtigten zu dem Verkehr mit einem gerichtlichen Deposito für diejenigen eben so nützlich als nothig, welche wiederholte
- und

und von Zeit zu Zeit immer wiederkehrende Deposital-Zahlungen an Zinsen, Pachtgeldern, Administrations-Revenüen und vergleichbare zu leisten haben. Auf keinen Fall aber dürfen diejenigen, welche dennoch auf ihre Gefahr Gelder, Dokumente oder Prätiosa mit der Post oder durch Boten einsenden wollen, ihre diesfällige Schreiben an Deposital-Beamte oder an die Deposital-Kasse adressiren, sondern sie müssen diese Schreiben an das Gericht selbst, für dessen Depositum die Sachen bestimmt sind, richten, und diesen Schreiben die Gelder, Dokumente oder Prätiosa in besondern wohlbezeichneten und verwahrten Paketen beigügen.

Wer bei seinen Einzahlungen oder Einsieferungen in gerichtliche Deposita die vorstehenden Vorschriften nicht beobachtet, hat die aus der Unterrichtung für ihn entstehende Gefahr lediglich sich selbst beizumessen, und die gerichtlichen Deposital-Kassen, welche nur Einzahlungen und Einsieferungen anzuerkennen haben, die durch gemeinschaftliche und besiegelte Quittungen der beiden Curatoren und des Rendanten nachgewiesen werden, können und dürfen für vorschriftswidrige Zahlungen und Sendungen nicht haften.

Breslau, den 28. Januar 1820.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht
und
Königl. Preuß. Pupillen-Collegium von Schlesien.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Am 13. Januar d. J. feierte der Auszügler Christian Gottlob Springer zu Quitsendorf bei Frankenstein sein 50jähriges Ehe-Jubiläum, wobei 3 verheirathete Kinder und 14 Enkel zugegen waren. Der Grundherr, Herr Graf von Scherr-Thoss in Doberau, verherrlichte diesen Tag auf eine würdige Art dadurch, daß er alle Armen an der Tafel des Jubel-Paars speisete und dieses überdies reichlich beschenkte.

Historische Nachrichten aus dem Reichenbacher Regierungs-Departement
für den Monat Januar 1820.

Witterung.

Der höchste Thermometer-Stand nach Reaumur war in
Glaß am 20. Januar Morgens 10 Uhr ($\dagger 6^{\circ} 5.$)
Hirschberg am 19. Januar Mittags 1 Uhr ($\dagger 5^{\circ}.$)
Reichenbach am 20. Januar Nachmittags 2 Uhr ($\dagger 5\frac{1}{2}^{\circ}.$)

Am niedrigsten stand der Thermometer in
Glaß am 15. Januar Morgens $7\frac{3}{4}$ Uhr ($- 22^{\circ}.$)
Hirschberg am 15. Januar Morgens 8 Uhr ($- 24^{\circ}.$)
Reichenbach am 9. Januar Morgens 6 Uhr ($- 17\frac{1}{2}^{\circ}.$)

Der höchste Barometerstand war in
Glaß am 24. Januar Morgens $9\frac{1}{4}$ Uhr ($27^{\prime \prime}, 3'''$, 90.)
Hirschberg am 9. Januar Mittags 1 Uhr ($27^{\prime \prime}, 8'''$, 9 $^{'''}$)
Reichenbach am 9. Januar Mittags 2 Uhr ($27^{\prime \prime}, 10'''$, 3 $^{''''}$)

Am niedrigsten stand der Barometer in
Glaß am 20. Januar Morgens $7\frac{3}{4}$ Uhr ($26^{\prime \prime}, 6'''$, 34)
Hirschberg am 20. Januar früh 8 Uhr ($26^{\prime \prime}, 5'''$)
Reichenbach am 20. Januar früh 6 Uhr ($26^{\prime \prime}, 8'''$, 7 $^{''''}$)

Fevversbrünste waren:

- Am 5. Januar d. J. zu Niegendorf im Frankfurter Kreise, wo eine Häuslerstelle abbrannte und eine alte Frau ein Opfer der Flammen wurde
- Am 9. Januar d. J. zu Gellenau im Gläser Kreise, wo ein Wohn- und Wirthshaus-Gebäude abbrannte, und dabei 4 Pferde und 17 Stück Rindvieh ein Raub der Flammen wurden.
- Am 10. Januar d. J. zu Michaelisthal im Habelschwerdter Kreise, wo ein Colonisten-Haus nebst Scheuer und Stallung;

am 18. Januar d. J. zu Neu-Lommis, wo ein Wohnhaus nebst Stallung, und

am 27. Januar d. J. zu Dittersbach, im Landeshuther Kreise, wo ein Wohngebäude nebst Stallung, Schuppen und Scheuer, abbrannten, und 2 Stück Rind-Bieh durch die Flammen gerödert wurden.

Selbstgemordet haben sich 2 Personen. Eines unnatürlichen Todes starben 18 Personen.

M a c h w e l f u n g

der Getreide-Presse in den vorzüglichsten Markt-Städten des Reichenbachschen Regierungs-Departements pro Januar 1820.

No.	N a m e n der S t ä d t e .	Getreide - P r e i s e :			
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		d e r P r e u s s i s c h e			
		Scheffel	Scheffel	Scheffel	Scheffel
		Arl. gr. pf.	Arl. gr. pf.	Arl. gr. pf.	Arl. gr. pf.
1	Frankenstein	18	—	1	7
2	Glaß	20	10	4	4
3	Hirschberg	—	3	6	6
4	Jauer	19	7	3	4
5	Landeshuth	19	4	4	8
6	Reichenbach	17	9	1	—
7	Schweidnitz	15	3	2	4
8	Striegau	17	—	1	2

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zum Amtsblatt No. 6.

der

Königl. Preußischen Regierung zu Reichenbach.

No. 6.

Reichenbach, den 11. Februar 1820.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief hinter den Gürkler Carl Khezner aus Szala-Egerszeg
in Ungarn.

Der zu Szala-Egerszeg im Szalaber Comitate in Ungarn angesessene und unten näher signalisierte Gürkler Carl Khezner ist, nachdem er dem Silberarbeiter Franz Buck zu Debendorf in Ungarn für in betrügerischer Absicht erkaufte Pretiosen und Silbergeschäften die Summe von 906 Fl. 18 Kr. schuldig geblieben, mit Zurücklassung seiner Ehegattin und eines Kindes, aus Ungarn flüchtig geworden.

Da derselbe aus Breslau gebürtig ist, und aus mehrern andern Neben-Umständen vermutet wird, daß er sich nach den Preußischen Staaten begeben haben möchte; so werden alle Polizei-Behörden und die Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Departements hiermit aufgefordert; auf den Carl Khezner ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungs-Falle vorst zu nehmen und in sichere Verwahrung zu bringen, uns aber unverzüglich davon zur weiteren Veranlassung Anzeige zu machen.

Reichenbach, den 2. Februar 1820.

Königl. Regierung. Erste Abtheilung.

F. 6. Februar c.

Person's. Beschreibung.

Carl Khezner ist aus Breslau gebürtig, 31 Jahre alt, Gürkler von Profession, bekannte sich früher zur reformirten Confession und ist seit 4 Jahren zur katholischen Kirche

he übergegangen. Er ist von kleiner und schwacher Statur, weißer und blasser Gesichtsfarbe, hat braune Haare und auf der rechten Seite der Nase ein narbenartiges Zeichen.

Verpachtung des Brau-Urbars zu Friedland, Walbenburger Kreises.

Von Ostern c. an, ist das Brau-Urbar zu Friedland, Walbenburger Kreises, an den Meistbietenden zu verpachten. Es werden daher Pachtlustige hiermit eingeladen, sich in termino den 1. März a. c. Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rathause zu Abgebung ihrer Gebote einzufinden.

Friedland, den 20. Januar 1820.

Bürgermeister und Rath.

Stähre. Verkauf.

In der Stammstaherei beim Dominium Peterwitz bei Jauer liegen dieses Jahr wiederum gegen 80 Stück ein- und zweijährige Merino-Stähre von ganz ebler Abkunft zum Verkauf. Mehrere der vorjährigen Herren Käufer werden bekunden, daß sie von den hier erkaufsten einjährigen Stähren 5 bis 6 Pfund reine Wolle geschoren, von den Vätern dieser Thiere wurden voriges Jahr 8 bis 9 Pfund 13 Zoll Wolle, alt schlechsig Gewicht geschoren.

Wirthschafts-Amt Peterwitz, den 4. Februar 1820.

Patent-Bekanntmachung.

Ein hoches Ministerium des Handels und der Gewerbe zu Berlin, hat mir unter dem 3. d. M. auf meine neue Vorrichtung und mein neues Verfahren;

"die

„die Kartoffeln un^s andere Früchte, Behuf Brannfeinbrennens, mittelst eines Dampf Apparats und eines darin eigeathümlichen Zusammenwirkens mechanischer und chemischer Kräfte aufzulösen und zur wenigen Gährung vorzubringen“

allernächst ein Patent zu verleihen geruhet, und zwar:

- a) für die Provinzen Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein, also für die ganze westliche Monarchie, auf fünf Jahre;
- c) für die 4 deutschen östlichen Provinzen Thüringen, Brandenburg, Sachsen, Schlesien, auf drei Jahre.

Indem ich dies hierdurch vorschriftsmäßig zur allgemeinen Wissenschaft bringe, bemerke ich zugleich, daß mein neuer Betrieb folgende Vortheile gewährt:

1. Aus Einem Berliner Scheffel Kartoffeln (102 Pfund wiegend) werden mit nicht mehr Aufwand als sonst, 8 bis 9 Berliner Quart Brannwein zu 45 p Cts. Erträge, also ein Drittheil mehr, als bei der bisherigen Methode erzielt.
2. Das Produkt an Brannwein ist von vorzüglicher Reinheit, indem bei diesem Prozesse, die nachtheiligen Stoffe der Kartoffeln absorbiert, die zerstörbaren Bestandtheile völlig aufgelöst und die unaufzölbaren Theile von den rein aufgelösten Massen geschieden werden.
3. Diese rein aufgelösten Massen können runmehr, ohne ein Anbrennen bei der Destillation besüchten zu lassen, mit Sicherheit concentriert werden, wodurch schon, unbeachtet ihres großen Ertrages, ein bedeutender Zeitgewinnst veranlaßt wird.
4. Nach vollendeter Weinigung hinterläßt der Prozess als Nebenprodukt (ohne Verlust an Brannwein) eine beträchtliche Quantität der vorzüglichsten Hefe für die Weißbäcker und andere Gewerbe, dermaßen, daß solche bei mittelmäßigem Aufsatz dem Landwirthe schon die Erzielungskosten der zur Brannweins-Produktion verwandten Kartoffeln decken.
5. Ist die Produktionsfähigkeit dieser Vorrichtung nicht minder beträchtlich, da der Dampf Apparat (7 bis 10 Scheffel haltend) binnen 24 Stunden 8 bis 10 mal zur Auflösung benutzt werden kann.

Gegen Legung eines Honorars von Zwanzig Pistolen in Golde und einer schriftlichen Verpflichtung der möglichsten Geheimhaltung gegen Ausländer, gestehe ich jedem die Befugniß zu, diese meine neue Sache zu benutzen. Der Interessent erhält nach Einsendung des gedachten Honorars ic. eine dem Patente zum Grunde gelegte, ausführliche gedruckte Beschreibung des ganzen Prozesses, nebst den genauesten Auf- und Durchschnitts-Rissen des erforderlichen Auflösungs-Apparats, wonach jeder Nonnereikundige in Stand gesetzt seyn wird, obige Maschine vorrichten lassen zu können. Ich bin dann ferner erbdig, mit Rath und That möglichst nachzuholzen, auch gern bereit dieselben aufzunehmen, die sich bei mir vor dem Betriebe dieses eigenthümlichen Verfahrens, welches hier schon seit 1½ Jahren in beträchtlichem Umfange mit immer gleichen Resultaten exercirt wird, praktisch unterrichten lassen wollen.

Ich reservire mir indessen das ausschließliche Recht der alleinigen Lieferung der Haupttheile des Apparats; nicht sowohl der Controle, als hauptsächlich der Versicherung wegen, daß diese wesentlichsten Theile der Maschine richtig angefertigt werden, widerzensfalls die Vorrichtung ihrer Tendenz nicht würde entsprechen können.

Die-

Diese, zu einem vollständigen Apparate erforderlichen Haupttheile begreifen die wesentlichsten Metallstücke der Maschine und kann ich solche in gegenwärtigen Verhältnissen zu folgenden billigen Preisen hier verabfolgen lassen:

1. die erforderlichen Ventile, Kolben, Schließ- und Zapfhähne und Schraubbemuttern von Messing, möglichst dampfdicht gearbeitet, circa 200 bis 250 Pfund wiegend, pro Pfund zu 12 Gr. Gold.
2. die erforderlichen Siebböden von Guss-Eisen 2 bis 3 Centner wiegend, pro Centner zu 7½ Thaler.
3. die erforderlichen beiden großen Schraubwerke von geschmiedetem Eisen, circa 100 Pfund wiegend, pro Pfund 6 bis 7 Gr.

Zur Erleichterung der Concurrenz habe ich die Veranstaltung getroffen, daß ich obige Anfertigungen, nach Gefallen und Aufgabe der Besteller, auch in Berlin durch den Mechanikus, Herrn Hummel (Kalkscheunenstraße Nro. 5.) und den Kupferwarenfabrikant, Herrn Albrecht (Neffstraße Nro. 3.) und ebenfalls in Oberschlesien durch das Königliche Hütten-Amt zu Gleiwitz besorgen und abgeben lassen kann. Die dorisigen Preise können hier indessen nicht bestimmt angegeben werden. Da die übigen Thale der Maschine nur noch aus einigen kupfernen Röhren und hölzernen Kübeln bestehen, so kann also diese ganze Vorrichtung nach Abgabe obiger Hauptstücke, mit Hülfe eines Böttcher-Meisters und Kupfer-Arbeiters vorschriftsmäßig leicht angefertigt und aufgestellt werden.

Die gesammten Kosten eines Apparats, womit täglich 80 bis 100 Berliner Scheffel Kartoffeln zur Sähung vorbereitet werden können, würden sich also auf 200 bis 250 Thaler belaufen.

Pyrmont, den 25. December 1819.

Franz Ernst Siemens,
Herzogl. Braunschweigischer Amtmann.

Verpachtung des Brau- und Brantwein-Urbars zu Lampersdorf.

Da mit Term. Iohannis d. J. das hiesige Brau- und Brantwein-Ubar fernerweitig verpachtet werden soll, so können Pachtlustige, von jetzt an bis zu Ostern, die näheren Bedingungen über diesen Gegenstand in hiesiger Wirtschafts-Kanzlei erfahren.

Lampersdorf, Frankenstein'schen Kreises, den 8. Februar 1820.

Das Wirtschafts-Amt.